

Quellen und Entscheidungen.

Die Haftung der Postverwaltung für die Delikte ihrer Beamten.

Ein Beitrag eines englischen Gerichts zum Post- und Telegraphenwesen.

Von

Rechtsanwalt Dr. C. H. P. INHULSEN, Birkbeck Bank Chambers,
Holborn, London.

In einem auf Entschädigung wegen Körperverletzung gerichteten Prozesse gegen einen in der Postverwaltung angestellten Ingenieur, der Telegraphendrähte hatte legen lassen und angeblich versäumt hatte, einen Fussweg gehörig zu reparieren, gestattete das Gericht dem Kläger, den Generalpostmeister in seiner korporativen Eigenschaft als Mitbeklagten nachträglich in den Prozess hineinzuziehen. Auf die vom Generalpostmeister gegen diese Verfügung eingelegte Berufung liess der Kläger folgendes vortragen: Der anscheinend entgegenstehende, alte Satz, dass weder die Krone, noch die direkten Repräsentanten derselben mit einer Deliktsklage belangt werden könnten, sei zu einer Zeit entstanden, wo einmal im Deliktsbegriffe das moralische Element eine grössere Rolle gespielt habe, als heute, und wo ferner die Krone noch nicht Aufgaben übernommen habe, die einen Gewerbebetrieb einschliessen. Die Privatgesellschaft-